



Allgemeine Bedingungen für Bau- und Montageleistungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle von der NWKG in Auftrag gegebenen Bau- und Montageleistungen. Beauftragungen erfolgen ausschließlich zu diesen sowie den im Bestellschreiben bzw. Vertrag gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn im Angebot des Auftragnehmers, dessen Auftragsbestätigung oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird und NWKG ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Annahme der Leistung erfolgt.

2. Allgemeines

Die NWKG ist ein Bergbaubetrieb und untersteht damit dem Bundesberggesetz (BBergG) und der Überwachung durch die zuständige Bergbehörde. Entsprechend sind vom Auftragnehmer das BBergG und die Bergverordnungen der jeweiligen Bundesländer, in denen die Arbeiten durchzuführen sind, verbindlich einzuhalten. .

Für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Nachweise der Eignung, die sich aus Gesetzen, Verordnungen oder der Leistungsbeschreibung ergeben, sind uns mit dem Angebot zu übergeben.

3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen, was auch für die sonstigen anwendbaren technischen und behördlichen Vorschriften gilt. Die Bauleitung von NWKG ist gehalten, bei Nichtbeachten dieser Punkte einzuschreiten und ggf. die Benutzung von nicht betriebssicheren Geräten zu verbieten. Die Haftung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Zusätzlich zu den Gesetzen und Verordnungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften gelten die „Sicherheitsvorschriften der NWKG“ in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Sie sind im Internet unter www.nwkg.de abrufbar. Besondere Anforderungen, die sich aus zugelassenen Betriebsplänen ergeben, teilt die NWKG dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer seine Gefährdungsbeurteilung (gemäß Allgemeiner Bundesbergverordnung bzw. Gefahrstoffverordnung) mit den abgeleiteten Schutzmaßnahmen der NWKG vorzulegen. Diese sind durch den Auftragnehmer zwingend einzuhalten. Die NWKG-Aufsichtspersonen werden die Einhaltung der getroffenen Schutzmaßnahmen überprüfen. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Aufsicht nicht eingeschränkt.

4. Vertragsgrundlagen

Folgende Unterlagen sind in der nachfolgenden Reihenfolge Vertragsbestandteile:

- 2.1. Der abgeschlossene Vertrag/Auftragsschreiben
- 2.2. Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens
- 2.3. Die Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnisse der NWKG
- 2.4. Diese allgemeine Bedingungen für Bau- und Montageleistungen

2.5. Die VOB Teil B in der jeweils gültigen Fassung

2.6. Die ATV (VOB Teil C) in der jeweils gültigen Fassung

Bei Widersprüchen gelten die oben bezeichneten Vertragsbestandteile nacheinander in der aufgeführten Reihenfolge.

5. Vertragsschluss

Der Vertrag unterliegt der Schriftform. Nur schriftlich erteilte und bestätigte Aufträge sind für NWKG verbindlich. Sämtliche zwischen den Parteien bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind in dem Vertrag vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter der NWKG sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

6. Vergütung

Die Angebots- und Vertragspreise gelten für die fertige Leistung. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, das heißt Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben oder zur gewerblichen Verkehrssitte der vertraglichen Leistung gehören sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind. Hierzu gehört insbesondere das Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle und der Baustelleneinrichtung einschließlich aller hiermit im Zusammenhang anfallenden Kosten des Auftragnehmers.

Alle Preise sind Festpreise. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln sind nicht vereinbart.

7. Ausführungsfristen

Soweit im Vertrag bzw. im Vergabeprotokoll Fristen festgelegt werden, handelt es sich um Vertragsfristen. Die in einem Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen sind verbindliche Vertragsfristen, auch wenn dieser erst nach Auftragserteilung erstellt wird. Nachträglich vereinbarte Fristen, durch die bestehende Vertragsfristen einvernehmlich abgeändert werden, gelten ebenfalls als Vertragsfristen. Ergänzend gilt § 5 VOB/B. Eine Fristverlängerung erhält der Auftragnehmer nur, wenn er ordnungsgemäß unverzüglich schriftlich die Störung anzeigt und diese aus dem Risikobereich der NWKG stammt oder auf höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände zurückzuführen ist. In Bezug auf Witterungseinflüsse gilt § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B.

8. Verteilung der Gefahr

Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragsregelung der § 644 BGB.

9. Vertragsstrafen

Wird im Vertrag eine Vertragsstrafe für die schuldhaftige Überschreitung der vereinbarten Termine vereinbart, hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 0,25 % der Nettoschlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.

NWKG ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn NWKG sich dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat, sofern NWKG die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend macht.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf Schadenersatzansprüche anzurechnen.

10. Abnahme

Nach ordnungsgemäßer Erbringung der geschuldeten Gesamtleistung führen NWKG und der Auftragnehmer gemeinsam eine förmliche Abnahme mit Protokoll, welches von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist, durch. Das Abnahmeprotokoll kann den Auftragsumfang jedoch weder ändern noch ergänzen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich mitzuteilen und die Abnahme mit einer Vorlaufzeit von 10 Werktagen zu verlangen. Die persönlichen Kosten der Abnahme trägt jede Partei für sich selbst.

§ 12 VOB/B findet keine Anwendung.

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen.

11. Gewährleistung und Mängelrechte

Die Gewährleistungsfrist für Bauwerke sowie diesbezügliche Planungs- und Überwachungsleistungen beträgt fünf Jahre ab Abnahme. Wenn es sich um maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen handelt, die der Wartung bedürfen, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls fünf Jahre, wenn von der NWKG dem Auftragnehmer die Wartung in Auftrag gegeben worden ist. Für sonstige Werkleistungen, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder der Erbringung diesbezüglicher Planungs- und Überwachungsleistungen besteht, gilt die zweijährige gesetzliche Gewährleistungsfrist gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der NWKG verpflichtet, seine Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer oder sonstige am Bau Beteiligte abzutreten. Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.

12. Abrechnung

Sofern im Vergabeverfahren nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Vergütung nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen.

Jeder Auftrag ist einzeln abzurechnen. Sammelrechnungen für mehrere Aufträge werden von der NWKG nicht anerkannt. Die Rechnungen sind einfach einzureichen und müssen u.a. die Bestellnummer sowie alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Aufmaßblätter, Wiegenoten etc.) enthalten. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

An- bzw. Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall ist eine entsprechend werthaltige Sicherheit gemäß § 17 VOB/B zu stellen.

Vereinbarte Skontoabzüge gelten sowohl für Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung.

13. Aufmaße

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind von den Vertragsparteien ausschließlich gemeinsam vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren.

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die NWKG schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle stellen keine Teilabnahmen oder Abnahmen dar.

Die Beteiligung der NWKG an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält NWKG, die Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

14. Leistungsänderungen und Stundenlohnarbeiten

14.1 Der Auftraggeber behält sich vor, auch während der Bauausführung Änderungen zu verlangen, die vom Auftragnehmer auszuführen sind, soweit der Betrieb des Auftragnehmers hierauf eingerichtet ist („Anordnungsrecht“). Die Parteien vereinbaren, dass das Anordnungsrecht des Auftraggebers auch die Anordnung geänderter und zusätzlicher Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 VOB/B und § 1 Abs. 4 VOB/B umfasst.

14.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, Anordnungen zu Baumständen, zum Bauablauf und zur Bauzeit („Beschleunigungsanordnung“) zu treffen, wenn der Auftraggeber ein erhebliches Beschleunigungsbedürfnis oder einen anderen wichtigen Grund darlegt und der Auftragnehmer die notwendigen Kapazitäten zur Verfügung hat.

14.3 Der Auftragnehmer unterbreitet dem Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Beschleunigungsanordnung ein verbindliches Angebot zur Anpassung der Vergütung. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot an, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Ausführung der Anordnung verpflichtet. Ist die Vergütung, die der Auftragnehmer für die Umsetzung der Beschleunigungsanordnung des Auftraggebers fordert, nicht angemessen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer dennoch zur Ausführung der Beschleunigungsanordnung anzuweisen. Hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers gilt § 650c Abs. 3 BGB. Alle Anordnungen müssen in Textform erfolgen.

14.4 Der Auftragnehmer hat im Fall eines Änderungsbegehrens gem. Ziff. 14.1 unverzüglich, in der Regel spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Änderungsbegehrens in Textform mitzuteilen, ob ihm die Ausführung des Änderungsbegehrens ganz oder teilweise unzumutbar ist. In Fällen besonderer, vom Auftraggeber darzulegender Eilbedürftigkeit ist dieser berechtigt, dem Auftragnehmer auch eine kürzere Frist zu setzen.

14.5 Die Gründe für eine Unzumutbarkeit der Änderung sind vom Auftragnehmer – auch soweit es nicht um betriebsinterne Vorgänge geht – in Textform darzulegen. Hierzu hat der Auftragnehmer innerhalb der vorgenannten Frist eine geltend gemachte Unzumutbarkeit detailliert und in prüfbarer Textform zu begründen sowie mit Nachweisen zu belegen, so dass für den Auftraggeber die Berechtigung des Einwandes ohne weitere Rückfragen prüfbar ist. Kann der Auftragnehmer die vorgenannte Frist nicht einhalten, hat er innerhalb dieser Frist die Gründe hierfür darzulegen. Er hat ferner zu erklären, dass er die Begründung unverzüglich nachreichen wird und wann dies geschehen wird. Kommt der Auftragnehmer auch dieser Verpflichtung nicht nach, ist davon auszugehen, dass dem Auftragnehmer die Ausführung des Änderungsbegehrens zumutbar ist.

14.6 Beruft sich der Auftragnehmer auf die Unzumutbarkeit, kann der Auftraggeber bezüglich jener Leistungen, auf die sich die für den Auftragnehmer unzumutbare Anordnung bezieht, die Teilkündigung aus wichtigem Grund unter Beachtung der Voraussetzungen des § 648a BGB erklären. Beruft sich der Auftragnehmer nicht auf Unzumutbarkeit, hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Änderungsbegehrens ein prüfbares Nachtragsangebot nach § 650b Abs. 1 S. 2 BGB in Textform vorzulegen. In Fällen besonderer, vom Auftraggeber darzulegender Eilbedürftigkeit ist dieser berechtigt, dem Auftragnehmer eine kürzere Frist zu setzen.

Kann der Auftragnehmer die Frist nicht einhalten, hat er innerhalb dieser Frist die Gründe hierfür darzulegen und anzuzeigen, wann er das Angebot nachreicht. Kommt der Auftragnehmer auch dieser Verpflichtung oder der Verpflichtung, unverzüglich ein Nachtragsangebot vorzulegen, nicht nach, ist davon auszugehen, dass eine Einigung über die Mehr- oder Mindervergütung nicht möglich ist.

14.7 Sofern der Auftragnehmer die Planung nicht selbst erstellt, läuft die vorgenannte Frist erst, wenn der Auftraggeber ihm die zur Erstellung des Nachtragsangebots erforderliche Planung überlassen hat, sofern eine solche zur Erstellung des Nachtragsangebotes erforderlich ist.

14.8 Legt der Auftragnehmer kein Angebot innerhalb der vorgenannten Fristen vor, kann der Auftraggeber die begehrte Änderung unmittelbar anordnen.

14.9 Der Anspruch des Auftragnehmers auf geänderte oder zusätzliche Vergütung richtet sich nicht nach § 2 VOB/B, sondern nach § 650c Abs. 1 BGB („Nachtragsvergütung“).

Vom Auftragnehmer gewährte Preisnachlässe (prozentuale Nachlässe ebenso wie summenmäßige Nachlässe) gelten auch für die zu ermittelnde Nachtragsvergütung. Summenmäßige Nachlässe werden entsprechend ihres prozentualen Anteils an der Auftragssumme bei der Ermittlung der Nachtragsvergütung berücksichtigt.

Das Nachtragsangebot des Auftragnehmers hat alle beim Auftragnehmer anfallenden Kosten zu enthalten. Aus dem Nachtragsangebot müssen sich die Bausoll-Bauist-Abweichung und etwaige terminliche Auswirkungen ergeben.

14.10 Der Auftragnehmer hat folgende Teilpositionen der tatsächlich erforderlichen Kosten auszuweisen:

die Kosten für die Leistungen der eigenen Planung und der Ausschreibung und Koordination der Nachunternehmerleistungen;

die Einzelkosten der Teilleistungen;

die Baustellengemeinkosten

die Allgemeinen Geschäftskosten,

Wagnis und Gewinn

die Angebotssumme insgesamt sowie die Mehrwertsteuer.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nach Ausführung die Nachweise für die angefallenen Kosten vorzulegen.

14.11 Können die Parteien sich nach Ziff. 0 nicht über die Änderung oder die Höhe der Nachtragsvergütung verständigen und macht der Auftragnehmer nach § 650c BGB die Vergütung für eine angeordnete Änderung des Vertrages zum Gegenstand einer Abschlagsrechnung, gilt im Sinne einer störungsfreien Abwicklung der Baustelle folgendes:

14.12 Soweit zwischen den Parteien Einigkeit darüber besteht, dass die Anordnung mit Mehrkosten verbunden ist, ist der Auftraggeber nach Erhalt der Abschlagsrechnung des Auftragnehmers verpflichtet, dem Auftragnehmer die ihm seiner Auffassung nach unstreitig zustehende Vergütung in Textform mitzuteilen und zu vergüten; die Rechte des Auftraggebers bleiben im Übrigen unberührt.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ausführung der Leistungen aufgrund der darin liegenden Rechenkungskürzung zu verweigern.

14.13 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Anordnung einer Vertragsänderung im Sinne von Ziff. 14.1 nur dann vorliegt, wenn neben den dort genannten Voraussetzungen zusätzlich folgende formale Kriterien erfüllt sind:

(1) Die Anordnung muss in Textform erfolgen.

(2) Die Anordnung muss von einer Person unterzeichnet sein, die zur Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen nach ausdrücklicher Mitteilung des Auftraggebers rechtsgeschäftlich bevollmächtigt ist.

(3) Führt die Anordnung zu neuen Zwischenterminen oder zu einem neuen Fertigstellungstermin, sind diese in der Anordnung konkret zu bezeichnen. Zum Zeichen seines Einverständnisses mit den neuen Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer die Anordnung nach Erhalt gegenzuzeichnen und dem Auftraggeber die unterzeichnete Fassung zurückzusenden.

14.14 Führt der Auftragnehmer die geänderten oder zusätzlichen Leistungen ohne derartige Anordnung des Auftraggebers aus, richtet sich ein etwaiger Anspruch auf Vergütungsanpassung ausschließlich nach § 2 Abs. 8 VOB/B und nach den gesetzlichen Vorschriften.

Unabhängig davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber geforderte geänderte oder zusätzliche Leistung auch dann auszuführen, wenn eine Vergütungsanpassung (noch) nicht erfolgt ist. Das Recht des Auftragnehmers, nachträglich eine höhere Vergütung geltend zu machen, bleibt unberührt.

Stundenlohnaufträge werden nur vergütet, wenn sie vorher von NWKG angeordnet worden sind und vertragliche Verrechnungssätze vereinbart wurden. In diesem Fall sind die Stundenlohnzettel vollständig auszufüllen und arbeitstäglich der NWKG bzw. deren Bauleitung vorzulegen. Die Stundenlohnzettel sind von beiden Parteien zu unterzeichnen; die hiermit verbundene Anerkenntniswirkung bezieht sich nur auf die Art und den Umfang der erbrachten Leistungen.

15. Sicherheitsleistungen

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v.H. der Brutto-Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist die NWKG berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B); in diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft nur nicht durch die bereits vorgelegte Mängelanspruchesicherheit abgedeckte Ansprüche.

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 5 v.H. der Brutto-Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge, sofern sich die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beläuft.

Die Rückgabe einer nicht verwerteten Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die zu gewährende Bürgschaft muss eine Bestimmung enthalten, wonach Forderungen aus der Bürgschaft in keinem Fall vor der gesicherten Hauptforderung verjähren.

Die Kosten der Bürgschaften trägt der Auftragnehmer. Für die Hinterlegung von Geld als Sicherheit wird § 17 Abs. 6 S.4 vereinbart. Ansonsten gilt § 17 VOB/B.

16. Selbstunterrichtung des Auftragnehmers/Ortstermin

Sollte eine Ortsbesichtigung gemäß den Ausschreibungsunterlagen nicht vorgeschrieben sein, so hat sich der Auftragnehmer dennoch vor Abgabe des Angebotes über die Gegebenheiten des Ortes der Leistungserbringung, der Zufahrts- und Lagermöglichkeiten, der allgemeinen Infrastruktur, dem Vorhandensein von notwendigen Versorgungseinrichtungen sowie über alle sonstigen, die Preisbildung beeinflussenden Umstände zu unterrichten und diese bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Sollte der Auftragnehmer diese Möglichkeit nicht nutzen, kann er sich später nicht auf Unkenntnis örtlicher Gegebenheiten berufen.

Ist gemäß den Ausschreibungsunterlagen ein Ortstermin zwingend vorgeschrieben, so ist die Teilnahme Voraussetzung für die Wertung des Angebotes. Angebote ohne Teilnahme am Ortstermin werden in diesem Fall vom Verfahren ausgeschlossen. Durch den Ortstermin soll der Auftragnehmer

in die Lage versetzt werden, ordnungsgemäß kalkulierte und den vorhandenen Risiken Rechnung tragende Angebote abzugeben und Kenntnisse über Einzelheiten der für die Durchführung des Auftrages maßgeblichen Umstände zu erlangen.

17. Bestellung als Verantwortliche Person gemäß Bundesberggesetz

Im Rahmen der Auftragserteilung, spätestens jedoch vor Aufnahme der Arbeiten, ist NWKG gemäß §§ 58 ff BBergG (Bundesberggesetz) verpflichtet, den Auftragnehmer in Person der Geschäftsführung mit der verantwortlichen Leitung der übertragenen Arbeiten zu bestellen. Diese „Bestellung“ erfolgt mittels separatem Schreiben, aus welchem sich die einzelnen Rechte und Pflichten des Auftragnehmers diesbezüglich ergeben. Die „Bestellung“ ist vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen und an NWKG zu senden.

18. Benennung des Bauleiters

Der Auftragnehmer hat einen vertretungsberechtigten, fachlich befähigten und der deutschen Sprache mächtigen Bauleiter zu benennen. Ist nach der entsprechenden Landesbauordnung ein verantwortlicher Bauleiter zu stellen, obliegt diese Verpflichtung dem Auftragnehmer. Sofern es sich nicht um eine Baustelle von geringem Umfang handelt, muss der Bauleiter oder einen befähigten Vertreter ständig auf der Baustelle anwesend und zur Entgegennahme von Anweisungen bevollmächtigt sein. Des Weiteren ist der Bauleiter oder dessen Vertreter verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind vom Auftragnehmer in die Vertragspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

19. Bautagebuch

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagebücher zu führen und diese der NWKG bzw. dessen bauaufsichtsführendem Vertreter arbeitstäglich vorzulegen. Die Bautageberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere zu den Punkten Personaleinsatz (Namen der Mitarbeiter auf der Baustelle, Qualifikation), erbrachte Leistung und Randbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit, besondere Vorkommnisse, verbaute Materialien, Chargen).

20. Baustelleneinrichtung / Ordnung auf der Baustelle

Von NWKG zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. nach Beendigung der Arbeiten in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, zur Vorhaltung und zum Rückbau der Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet. Diese Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht separate Einheitspreise vorgesehen sind.

Der Auftragnehmer ist für die Bewachung und Verwahrung der von ihm oder seinen Subunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände des Auftraggebers befinden.

Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung des Baufelds (d.h. des Baugrundstücks sowie angrenzender und/bzw. im Rahmen der Bauabwicklung genutzte öffentliche und private Bereiche/Flächen, z.B. Zufahrtswege, Gehwege, Lagerflächen). Zusätzlich hat der Auftragnehmer für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung, Sicherung und

Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs einschließlich aller Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen im Straßen- und Privatverkehr auf seine Kosten Sorge zu tragen.

Der Auftragnehmer haftet ferner für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen an benachbarten Einrichtungen, Gebäuden und Verkehrsflächen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, es sei denn, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigung zu schützen; evtl. verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers instand zu setzen.

Der Auftragnehmer hat seine Arbeitsbereiche arbeitstäglich im aufgeräumten und gereinigten Zustand zu verlassen. Für den Abtransport von Bauschutt, Verschnitt und Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer zu sorgen, soweit dies von ihm stammt. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Vereinbarung mit der NWKG.

21. Pläne und Unterlagen

Die notwendigen Pläne sind von der NWKG rechtzeitig dem Auftragnehmer zu übergeben. Erkennt der Auftragnehmer, dass ihm für die Ausführung notwendige Pläne fehlen, hat er die NWKG rechtzeitig hierauf hinzuweisen. Gleiches gilt bei Fehlern oder Widersprüchen in der Ausschreibung. Die dem Auftragnehmer überlassenen Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum von NWKG und dürfen ohne deren Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der NWKG, sofern diese Unterlagen nicht bereits Bestandteil des Angebotes sind, einen Baustelleneinrichtungsplan, ein Geräteverzeichnis sowie einen Bauzeitenplan zu erstellen und diese Unterlagen NWKG innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung zu übergeben.

22. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) der NWKG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

23. Vom NWKG beigestelltes Material

Für Stoffe und Bauteile, die nach dem Vertrag vom NWKG bereitzustellen sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen den Bedarf zu ermitteln. Er hat sie rechtzeitig abzurufen und von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Stelle zur Verwendungsstelle zu schaffen. Die Beförderung einschließlich aller dazugehörigen Leistungen (Beladen, Entladen, Stapeln, Zwischenlagern usw.) ist durch die Preise für die anderen Vertragsleistungen abgegolten, soweit die Leistungsbeschreibung hierfür keine besonderen Ansätze enthält. Die von NWKG beigestellten Baustoffe hat der Auftragnehmer gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen und ggf. zu versichern. Für Bauzeitverzögerungen, welche sich aus dem Verlust bzw. der Verschlechterung des Materials nach Übergabe an den Auftragnehmer ergeben, haftet allein der Auftragnehmer, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass die Verschlechterung auf einen Mangel des beigestellten Materials zurückzuführen ist.

24. Arbeitszeiten

Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind folgende Regelarbeitszeiten für die Leistungserbringung verbindlich:

Montag bis Donnerstag:	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

25. Schutzrechte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt NWKG von entsprechenden Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt hiermit möglicherweise entstehende Kosten, die der NWKG möglicherweise entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Die NWKG ist berechtigt, auf Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken. Werden eigene Patente oder Gebrauchsmuster des Auftragnehmers berührt, so ist der NWKG zu gewährleisten, dass eine entsprechende Rechtsübertragung uneingeschränkt und kostenlos für die entsprechende Nutzung der Bauleistung erfolgt. Soweit an Plänen, Konstruktionszeichnungen und Ähnlichem, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages benutzt werden, Urheberrechte bestehen, räumt der Auftragnehmer der NWKG das Nutzungsrecht an diesen Unterlagen für die beauftragte Baumaßnahme ein. Die NWKG ist berechtigt, Dritten diese Unterlagen in dem Fall zur Verfügung zu stellen, falls Dritte von der NWKG mit Änderungen, Erneuerungen oder Reparaturen des Vertragsgegenstandes beauftragt werden.

26. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Versicherungen für sein Personal bestehen und die Zugehörigkeit seines Betriebes zu einer Unfallberufsgenossenschaft gegeben ist.

Der Auftragnehmer hält eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Umweltschadens- sowie Umwelthaftpflichtversicherung mit objektangemessenen Deckungssummen zu üblichen Bedingungen für die Dauer des Vertrages bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist auf seine Kosten vor. Er verpflichtet sich, auf Anforderung eine entsprechende Versicherungsbestätigung binnen 10 Werktagen an NWKG zu übergeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bestätigten Deckungssummen immer mindestens auf 90% aufgefüllt zu halten, wenn diese durch andere Schadensfälle ganz oder teilweise gemindert werden.

Die jeweiligen Deckungssummen der Versicherung(en) stellen keine Haftungsbegrenzung dar.

Sofern die entsprechende Baumaßnahme den Abschluss einer Bauleistungsversicherung erfordert, wird diese von dem Auftragnehmer auf seine Kosten auch zugunsten der NWKG abgeschlossen.

27. Nachunternehmereinsatz

In Anbetracht des Status der NWKG als Bergbaubetrieb und der damit verbundenen Risiken und Gefahren treffen die Parteien folgende Vereinbarung: Der Auftragnehmer hat die Leistung generell im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung der NWKG darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Dieses gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. NWKG ist berechtigt, vom Auftragnehmer vorgeschlagene Subunternehmer aus sachlichem Grund - z.B. Qualität der Leistung, Bonität und/oder fehlende Termintreue - abzulehnen. Der Auftragnehmer hat NWKG die Nachunternehmer spätestens bis zur

Zuschlagserteilung mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben. Auf Verlangen der NWKG hat der Auftragnehmer für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Es ist nur eine Nachunternehmerebene zugelassen.

28. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm die NWKG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Der Auftragnehmer darf die vertraulichen Informationen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NWKG zugänglich machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter, Nachunternehmer oder sonstige Dritte, denen Informationen mit Zustimmung der NWKG offengelegt werden, in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten und die Offenlegung auf den zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Umfang zu beschränken.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- a) bei Vertragsschluss bereits öffentlich bekannt sind oder später ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt werden;
- b) sich bereits vor der Offenlegung im Besitz des Auftragnehmers befanden, ohne dass eine Geheimhaltungspflicht bestand oder
- c) aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

29. Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet der NWKG oder deren Bevollmächtigten, Kontrollen durchzuführen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Sozialversicherungsnachweises sind bzw. keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG darstellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber der NWKG, die gesetzlichen Mindestlöhne zu zahlen und die Abgaben an die Urlaubskasse nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

30. Werbung

Artikel, Filme, Fotos, Pressemitteilungen oder sonstige veröffentlichte Darstellungen gleich in welchem Medium (Zeitung, Internet, Referenzliste etc.) im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand oder der NWKG darf der Auftragnehmer nur anfertigen bzw. veröffentlichen, wenn die NWKG hierfür vorher dem Auftragnehmer eine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Auch die Anbringung/Aufstellung eines Bauschildes auf der Baustelle oder sonstige Veröffentlichung über die Leistung am Leistungsort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NWKG.

31. Unwirksamkeit

Sollte(n) eine Bestimmung(en) dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen

32. Anwendbares Recht

Für Verträge nach diesen Bedingungen findet deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des internationalen UN-Kaufrechts Anwendung.

33. Vertragssprache und Schriftform

Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle Unterlagen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Vertrag sind in deutscher Sprache abzufassen. Soweit diese Vertragsbedingungen Schriftform vorschreiben, genügt zur Einhaltung eine E-Mail.

34. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wilhelmshaven, Bundesrepublik Deutschland, sofern es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dieser Gerichtsstand gilt für den Auftragnehmer ausschließlich. NWKG behält sich daneben das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.